



Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.



BUNDESPOLIZEI

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Bundespolizei

und

dem KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

Die Interessen der Betroffenen von Straftaten in den Blick zu nehmen und dafür zu sorgen, dass ihnen mehr Rechte zukommen, war und ist ein wichtiges Ziel und staatliche Verpflichtung. Zahlreiche Gesetzgebungsmaßnahmen der letzten Jahre haben die Rechtsstellung der Opfer von Kriminalität weiter verbessert und dazu geführt, dass der Opferschutz mittlerweile fest in der Strafprozessordnung verankert ist. Ziel ist es, dass Betroffene von Straftaten angemessene Informationen, angemessene Unterstützung sowie angemessenen Schutz erhalten und sich im Strafverfahren beteiligen.

Der (Polizeiliche) Opferschutz leistet einen wichtigen Beitrag, dass sich Betroffene von Straftaten in der für sie ungewohnten und belastenden Situation eines Strafverfahrens besser zurechtfinden, ihre Rechte nutzen und Zugang zu Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten (Opferhilfe) erhalten.

Der KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. ist ein deutschlandweiter Zusammenschluss aus Fachberatungsstellen (FBS) und Organisationen, die sich gegen Menschenhandel, Ausbeutung und Gewalt an Migranten und Migrantinnen und für die Rechte Betroffener einsetzen. Die spezialisierten FBS bieten vertrauliche Beratung und Unterstützung für Betroffene von Menschenhandel und von Gewalt betroffene Migranten und Migrantinnen. Die FBS spielen eine wichtige Rolle für die Identifizierung und Unterstützung der Betroffenen von Menschenhandel und somit auch für polizeiliche Arbeit.

Der Personalbeweis ist wesentlich bei Ermittlungen und Strafverfahren wegen Menschenhandels. Den Aussagen der Betroffenen kommt daher ein hoher Stellenwert zu. Grundlage für die Stabilisierung Betroffener von Menschenhandel und somit letztlich auch für die Bereitschaft zur Aussage sind ein wirksamer Schutz sowie die professionelle Beratung und Begleitung Betroffener durch die FBS. Des Weiteren sind eine gute und vertrauensvolle Kooperation der beteiligten Akteure sowie ein klares Verständnis und die Akzeptanz der verschiedenen Rollen und Aufgaben notwendig. Die Bekämpfung des Menschenhandels erfordert ein koordiniertes, strukturiertes und konsequentes Vorgehen aller beteiligten Stellen.

Um die Möglichkeiten der Information und Hilfe für Betroffene von Menschenhandel weiter zu verbessern, vereinbaren die Bundespolizei und der KOK in den Bereichen Opferschutz und Opferhilfe folgende Zusammenarbeit:

1. Der KOK, seine Mitgliedsorganisationen und FBS bieten Hilfe für Betroffene von Menschenhandel unabhängig davon, ob diese mit Strafverfolgungsbehörden kooperieren. Im KOK sind spezialisierte FBS für Betroffene von Menschenhandel organisiert, die sich auf gemeinsame Leitprinzipien und Qualitätsstandards geeinigt haben, nach denen sie arbeiten.

2. Bei Verdacht auf Menschenhandel werden mutmaßlich Betroffene von den Behörden und Dienststellen der Bundespolizei auf Hilfeleistungen der im KOK vereinten Organisationen und FBS hingewiesen. Hierzu stellt der KOK Informationen über seine Mitgliedsorganisationen, eine Fachberatungsstellensuche und deren Erreichbarkeiten auf seiner Homepage www.kok-gegen-menschenhandel.de bereit.
3. Die Behörden und Dienststellen der Bundespolizei binden die FBS bei identifizierten Verdachtsfällen im Hinblick auf Maßnahmen der Opferhilfe in geeigneter Weise frühzeitig ein, um eine adäquate Betreuung der Betroffenen sicherstellen und Strafverfahren gegen die Täter und Täterinnen initiieren zu können.
4. Auf der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit informieren die FBS die jeweils zuständige Behörde oder Dienststelle der Bundespolizei in geeigneter Weise über ermittlungsrelevante Erkenntnisse und sicherheitsrelevante Unterstützungsmaßnahmen, sofern sie von der Betroffenen oder dem Betroffenen dazu autorisiert sind.
5. Auf der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit informieren die Behörden und Dienststellen der Bundespolizei über sicherheitsrelevante Entwicklungen für die Betroffenen oder für die Berater und Beraterinnen auch in Hinblick auf die Herkunftsländer, vorhandene Erkenntnisse (Gefährdungslagebewertungen) bezüglich der Situation und möglicher Veränderungen im Herkunftsland der Betroffenen und wichtige Veränderungen im Zusammenhang mit der Durchführung eines qualifizierten Opferschutzes.
6. Der KOK, seine Mitgliedsorganisationen und FBS unterstützen die Behörden und Dienststellen der Bundespolizei im Hinblick auf die Opferhilfe bei der Aus- und Fortbildung. Dabei informieren sie über allgemeine sicherheitsrelevante Entwicklungen für die Betroffenen oder für die Berater und Beraterinnen und teilen wichtige Informationen im Zusammenhang mit dem Delikt Menschenhandel.
7. Die Kooperationspartner tauschen Informationen über einschlägige Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit, Schulungen und Tagungen aus und koordinieren die gegenseitige Beteiligung sowie die abgestimmte gemeinsame Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
8. Die Behörden und Dienststellen der Bundespolizei beteiligen den KOK, seine Mitgliedsorganisationen und FBS bei kriminalpräventiven Aktionstagen oder vergleichbaren Veranstaltungen. Die Bundespolizei weist auf ihrer Homepage www.bundespolizei.de/beratung sowie in relevanten Präventionsmedien auf den KOK hin.

9. Die Kooperationsvereinbarung dient den Behörden und Dienststellen der Bundespolizei sowie den FBS und Mitgliedsorganisationen des KOK als Ausgangspunkt für die jeweilige Ausgestaltung der Kooperation und Zusammenarbeit auf regionaler und örtlicher Ebene. Bestehende Kooperationsvereinbarungen zu Menschenhandel und Ausbeutung werden berücksichtigt. Die zuständigen polizeilichen Dienststellen bauen bereits vor dem konkreten Ermittlungsverfahren Kontakt mit der nächsten FBS auf, um auf die Kooperation im Einzelfall vorbereitet zu sein und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu kennen.
10. Eine kostenneutrale Umsetzung der Vereinbarung ist anzustreben. Die jeweils entstehenden Kosten sind durch die Kooperationspartner selbst zu tragen. Die Finanzierung von einzelnen oder gemeinsamen erforderlich werdenden Aktivitäten werden im Einzelfall durch ergänzende Vereinbarungen geregelt.
11. Die vorliegende Kooperationsvereinbarung wird anlassbezogen, spätestens jedoch nach einem Jahr nach Inkrafttreten, basierend auf den Erfahrungswerten der beteiligten Akteure, auf ihre Zielerreichung hin überprüft und gegebenenfalls angepasst.

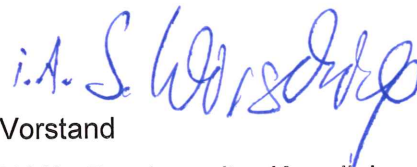
Potsdam/Berlin, den

22.07.2022



Mathias Schaefer

Abteilungsleiter Kriminalitätsbekämpfung
Bundespolizeipräsidium



Vorstand

KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.